



Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Seit im Jahr 2015 in der Schweiz das alte Vormundschaftsrecht durch das neue Erwachsenenschutzrecht ersetzt wurde, ist das Thema Vorsorgeauftrag aus Zeitungsartikeln, TV-Beiträgen und Referaten in diesem Themenkreis kaum mehr wegzudenken. Gleichzeitig fällt oft auch der Begriff der Patientenverfügung.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die beiden Rechtsinstitute geben und dabei insbesondere aufzeigen, in welchen Lebenssituationen welches Dokument relevant wird.

Ausgangslage

Damit eine Person im Rechtsverkehr selbst handeln darf, kennt das Schweizer Recht zwei Voraussetzungen: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Letztere ist die Fähigkeit, selbst zu entscheiden und die Tragweite dieser Entscheidungen auch nachvollziehen zu können. Aus verschiedenen Gründen, etwa infolge Altersschwäche, aufgrund einer Erkrankung oder als Folge eines Unfalls, kann eine Person ihre Urteilsfähigkeit verlieren.

Wird eine volljährige Person urteilsunfähig, tritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf den Plan. Sie wird für die urteilsunfähige Person eine sogenannte Beistandschaft anordnen. Konkret heisst dies, dass nun eine Beiständin oder einen Beistand für die urteilsunfähige Person handelt. Je nach Situation kann der Umfang der Beistandschaft variieren, bis hin zu einer umfassenden Beistandschaft, welche alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs beinhaltet.

Der Vorsorgeauftrag

Die Tatsache, dass eine Behörde darüber bestimmt, welche Massnahmen im Falle der

eigenen Urteilsunfähigkeit getroffen werden (und damit insbesondere auch die Frage regelt, wer als Beiständin oder Beistand ernannt wird), kann verständlicherweise eine gewisse Unsicherheit oder sogar ein Unbehagen auslösen. Man möchte doch lieber selbst bestimmen, wer für einen handeln darf, wenn man selbst nicht mehr kann. An diesem Punkt kommt der Vorsorgeauftrag ins Spiel: Er gibt die Möglichkeit, Regelungen im Hinblick auf die eigene Urteilsunfähigkeit zu treffen.

Errichtung

Um einen Vorsorgeauftrag gültig errichten zu können, sind insbesondere zwei Punkte zu beachten:

Erstens muss der Errichter im Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein. Achtung: Ist die Urteilsfähigkeit bereits eingetreten (etwa durch eine unerwartete Krankheit), ist die Errichtung nicht mehr möglich, auch nicht durch den Ehepartner oder andere Angehörige. Möchte man Regelungen für die eigene Urteilsunfähigkeit treffen, lohnt es sich deshalb, dieses Thema nicht auf die lange Bank zu schieben.

Zweitens: Das Gesetz schreibt zwei mögliche Formen für die Errichtung eines

Vorsorgeauftrags vor. Entweder muss dieser vollständig (!) von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein oder aber er wird bei einer Notarin bzw. einem Notar öffentlich beurkundet. Achtung: Vorsorgeaufträge, die etwa mit dem Computer geschrieben und nur unterzeichnet wurden, sind nicht gültig.

Inhalt

Der Vorsorgeauftrag enthält Angaben zu der Person bzw. den Personen, die beauftragt wird bzw. werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, einen Ersatzbeauftragten zu bestimmen. Dies kann insbesondere dann Sinn machen, wenn der oder die eigentliche Vorsorgebeauftragte in etwa gleich alt ist wie der Auftraggebende (z. B. der Ehepartner) und deshalb im Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber urteilsunfähig wird, allenfalls gar nicht mehr zu dessen Sorge in der Lage ist.

Sodann muss definiert werden, für welche Lebensbereiche der Auftrag gilt: Der Vorsorgeauftrag kann Regelungen für die Personensorge (persönliche Belange, so z. B. das Öffnen der Post oder die Anstellung von Pflegepersonal) sowie die Vermögenssorge (so z. B. die Verwaltung des laufenden Vermögens

oder das Begleichen von Rechnungen) enthalten.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann man festlegen, welchen medizinischen Massnahmen man im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt oder eben gerade nicht zustimmt (z. B. Regelung zu lebensverlängernden Massnahmen). Weiter kann eine Person bezeichnet werden, die sich in einem solchen Fall mit den zuständigen Ärzten absprechen und über die medizinische Massnahme entscheiden darf.

Zur Errichtung einer Patientenverfügung muss man urteilsfähig sein. Die Errichtung muss schriftlich erfolgen. Anders als beim Vorsorgeauftrag muss sie aber nicht vollständig handschriftlich oder von einem Notar beurkundet sein. Es kann also auch etwa ein ausgedrucktes Muster oder Formular unterzeichnet werden.

Es ist möglich (und wird in der Praxis auch oft so gehandhabt), dass Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in einem Dokument kombiniert werden. Wichtig: In diesem Fall muss das gesamte Dokument handschriftlich oder von einem Notar beurkundet sein.

Nützliche Tipps für die Praxis

- Urteilsunfähigkeit und/oder die Notwendigkeit von medizinischen Massnahmen können sehr unerwartet auftreten (etwa aufgrund eines Unfalls). Sobald Urteilsunfähigkeit eingetreten ist, sind keine eigenen Regelungen mehr möglich. Schieben Sie dieses Thema deshalb nicht auf die lange Bank.
- Der oder die Beauftragte ist nicht dazu verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Sprechen Sie deshalb mit dem oder der gewünschten Vorsorgebeauftragten, bevor Sie den Vorsorgeauftrag errichten.
- Seien Sie sich bewusst, dass der oder die Beauftragte im Zeitpunkt, in dem ihr Vorsorgeauftrag aktuell wird, allenfalls selbst nicht mehr dazu in der Lage ist, den Auftrag zu übernehmen. Es empfiehlt sich deshalb eine(n) Ersatzbeauftragte(n) einzusetzen.
- Immer wieder kursieren vorgedruckte Muster oder Formulare zur Errichtung von Vorsorgeaufträgen. Achtung: Nur zu 100 % von Hand geschriebene oder von einem Notar beurkundete Vorsorgeaufträge sind gültig!
- Bewahren Sie Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen gut auffindbar auf und informieren Sie Ihre Angehörigen und insbesondere die beauftragte(n) Person(en) über den Hinterlegungsort.